



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 359-360)**
Titel **Verkehrsabgabengesetz (Änderung)**
Ordnungsnummer **741.1**
Datum 02.12.1990

[S. 359] Art. I

Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 3. Fahrräder und deren Anhänger sowie Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb sind abgabefrei.

§ 10. Der Regierungsrat setzt die Verkehrsabgaben für besondere Arten von Motorfahrzeugen und Anhängern, für Fahrzeuge mit besonderer Antriebsart sowie für besondere Bewilligungen nach den Ansätzen von § 2 fest. Er beachtet dabei die Auswirkungen des Fahrzeugbetriebs auf die Umwelt.

Der Regierungsrat setzt den Betrag fest, bis zu dem wegen der Umtriebe die Verkehrsabgabe nicht erhoben oder nicht zurückerstattet wird.

Die Verkehrsabgaben für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind niedrig zu bemessen. Landwirtschaftliche Anhänger sind abgabefrei.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990 wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744098
Eingegangene Stimmzettel	247044
Annehmende Stimmen	190839
Verwerfende Stimmen	51362
Ungültige Stimmen	30
Leere Stimmen // [S. 360]	4813

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Verkehrsabgabengesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Januar 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
U. Maurer

Die Sekretärin:
E. Bachmann



[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]